



## über die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Stadtbücherei

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 17. Juli 2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Benutzungsgebühren

Für Leistungen der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |  |                |
|--|--|----------------|
| 1. Anmeldegebühren                                 | Für die Ausstellung eines Leserausweises werden pro Karte erhoben  | <b>2,00 €</b>  |
| 2. Jährliche Benutzungsgebühren                    | Erwachsene   | <b>20,00 €</b> |
|  | Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  | <b>frei</b>    |
|  | Schüler/Studenten/Auszubildende ab 18 Jahren, sonstige Ermäßigte (Juleica-Pass-Inhaber, Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II), bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises   | <b>10,00 €</b> |
|  | Familien (Paare, sowie Familien mit Kindern über 18 Jahren, die in einem Haushalt leben)   | <b>30,00 €</b> |
|  | Sonderkarte (Gültigkeitsdauer 1 Monat)   | <b>5,00 €</b>  |
| 3. Ausleihgebühren bei Überschreiten der Leihfrist | Bei einer unverlängerten Ausleihe über die regulären Ausleihfristen hinaus wird pro Medium und Woche eine Gebühr erhoben in Höhe von   | <b>1,00 €</b>  |
|  | Werden Medien nicht unaufgefordert an die Stadtbücherei zurückgegeben, wird pro Erinnerungsschreiben eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von   | <b>2,00 €</b>  |
| 4. Vormerkgebühren                                 | Für die Vormerkung von Medien wird pro Medium eine Gebühr erhoben in Höhe von  | <b>0,50 €</b>  |
| 5. Fernleihgebühren                                | Bei Medien, die über die Fernleihe von anderen Bibliotheken besorgt werden, wird pro Medium eine Gebühr erhoben in Höhe von  | <b>2,00 €</b>  |
| 6. Ersatzgebühren                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums ist von dem Benutzer unabhängig vom Verschulden auf eigene Kosten Ersatz zu beschaffen. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Benutzer der Stadtbücherei den Wert des Mediums in bar zu ersetzen</li> </ul> |                |

- Bei Verlust von Leserausweisen wird für das Ausstellen eines neuen Ausweises eine Gebühr erhoben in Höhe von **2,00 €**
  - Bei Verlust oder Beschädigung von AV-Hüllen wird eine Gebühr erhoben in Höhe von **1,00 €**
  - Bei Verlust einer Bücherei-Tasche wird eine Gebühr erhoben in Höhe von **1,50 €**
7. Gebühren für die Nutzung der Internet-Plätze und des Kopierers
- Für die Nutzung eines Internet-Anschlusses wird pro angefangener halben Stunde Nutzungszeit eine Gebühr erhoben in Höhe von **0,50 €**
  - Für einen Schwarz-Weiß-Ausdruck von Internet-Inhalten wird pro Seite ein Entgelt erhoben in Höhe von **0,10 €**
  - Für einen Farb-Ausdrucken von Internet-Inhalten wird Seite ein Entgelt erhoben in Höhe von **0,80 €**
  - Für eine DIN A 4-Kopie wird pro Seite ein Entgelt erhoben in Höhe von **0,10 €**
  - Für eine DIN A 3-Kopie wird pro Seite ein Entgelt erhoben in Höhe von **0,20 €**

## **§ 2 Eintrittsgelder bei Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen der Stadtbücherei, die sich an ein erwachsenes Publikum richten, sind Eintrittsgelder zu entrichten. Die Höhe des Eintrittsgeldes ist nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen, wobei die Veranstaltungskosten einschließlich des Verwaltungsaufwandes für die Veranstaltungen als Maßstab heranzuziehen sind.

Bei Veranstaltungen, für die der Stadtbücherei neben den allgemeinen Personal-, Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten keine Aufwendungen entstehen oder bei denen die Erhebung eines Eintrittsgeldes einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern würde, kann auf die Erhebung eines Eintrittsgeldes verzichtet werden.

Die Festsetzung des Eintrittsgeldes erfolgt durch die Leitung der Stadtbücherei.

## **§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01. September 2012 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Westerstede über die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Stadtbücherei vom 26. Juni 2001 aufgehoben.

Westerstede, den 18. Juli 2012

Gez. Klaus Groß  
Bürgermeister